

GEMEINDE ROHRENFELS AM NARRET

nördlich von Wagenhofen Maßstab 1:1000

1:1000

I. Zeichenerklärung a, Festsetzung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- öffentliche Verkehrsflächen
- neu zu pflanzende Bäume

Gebäude
Für die Einrichtung der Gebäude sind Erdgeschöpfungsbauten mit ausbaubarem Dachgeschloß zugelassen. Bei Wohnhäusern I+D ist ein Kniestock bis 0,5m gemessen an der Traufe von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren zulässig. Bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen oder bei Nutzungsänderung ist ein ausreichender Schallschutz vorzusehen.

Dächer
Die Dachneigung für das Hauptgebäude, sowie für Garagen und Nebengebäude muß 36-40° betragen. Dachgäuben sind bei Wohnhäusern 1/3 der Trauflänge ausmachen. Die maximale Breite einer Gäube darf 2,0m, die maximale Höhe der Gäube zwischen Fuß und Traufe höchstens 1,5m betragen. Die Gäuben sind als Satteldach bzw. als Schilppgäuben zu konstruieren. Die Einfeldung der Gäube ist im gleichen Material wie das Hauptgebäude bzw. in Kupferblech auszuführen.

Garagen
Es dürfen Doppelgaragen errichtet werden. Die Garagen einschließlich Nebengebäude müssen wie das Hauptgebäude ein Satteldach im gleichen Neigung wie das Hauptgebäude erhalten. Die Dachdeckung ist mit roten Dachziegel bzw. Betondachsteinen auszuführen.

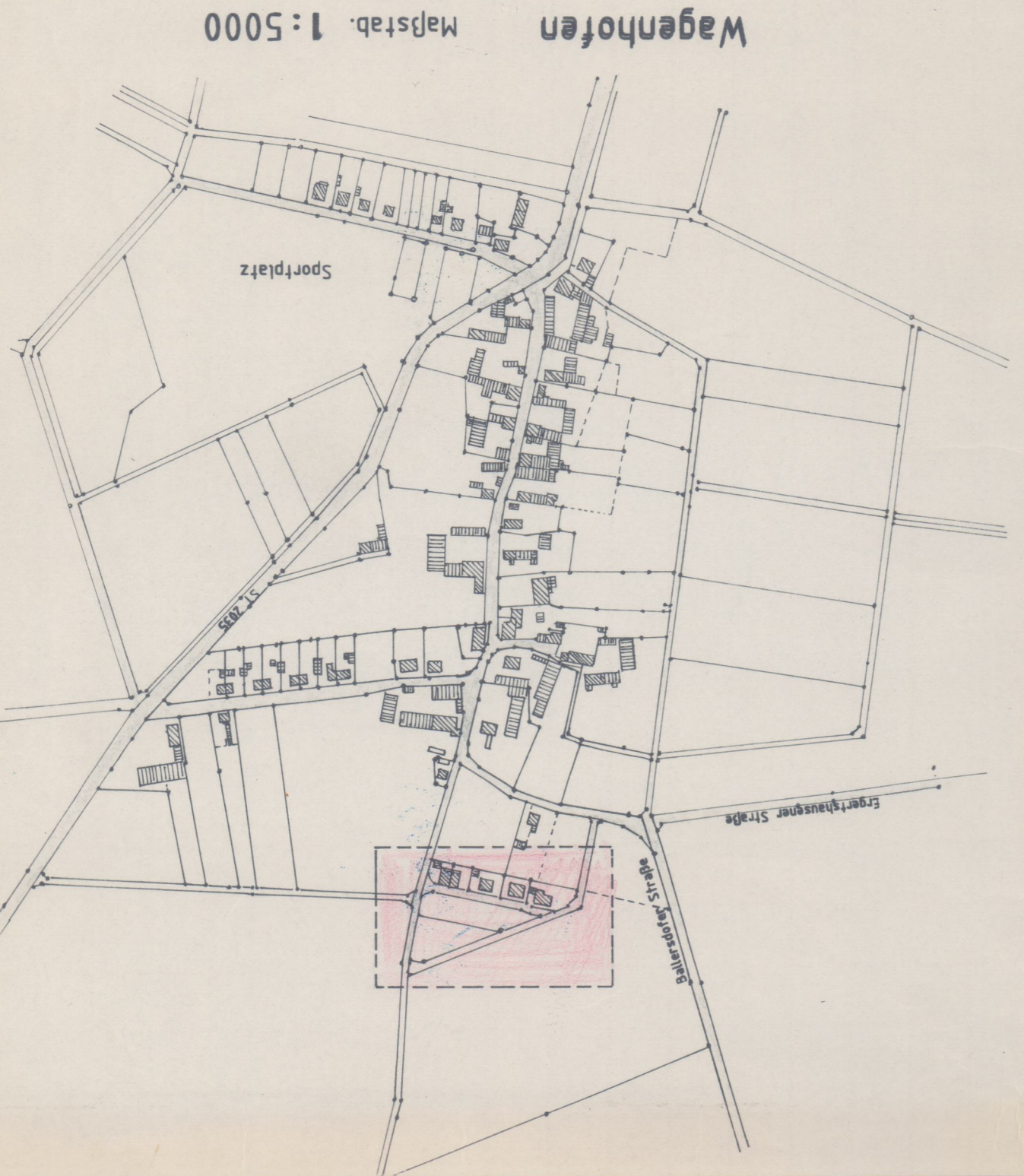
Stromversorgung
Die Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschranke an das Versorgungsnetz angeschlossen.

Bedarfsplan ergänzt am 06.06.1991
Um Wingen gilt der Satzungsstext in der Fassung vom 16.08.1977 weiter.

III. Weitere Festsetzungen

V. Vermerke

- a) Die Gemeinde Rohrenfels hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 06.06.1990 diesen Bepanungsplan gem. § 2 BauGB geändert.
- Rohrenfels, den 07.09.1990
Heckl
(1. Bürgermeister)
- b) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB wurde vom 28.11.1990 bis in der Gemeindevorstellung Rohrenfels und in der Versammlung der allgemeinen Dienststunden durchgeführt.
- Rohrenfels, den 07.04.1991
Heckl
(1. Bürgermeister)
- c) Der Entwurf des Bepanungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.02.1991 bis 08.03.1991 in der Gemeindevorstellung Rohrenfels und in der Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a.d.Donau öffentlich ausgestellt.
- Rohrenfels, den 08.02.1991
Heckl
(1. Bürgermeister)
- d) Die Gemeinde Rohrenfels hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 18.07.1991 Nr. 3 den Bepanungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- Rohrenfels, den 29.07.1991
Heckl
(1. Bürgermeister)



Wagenhofen Maßstab: 1:5000

II. Hinweise

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- öffentliche Verkehrsflächen
- neu zu pflanzende Bäume
- Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze [Erdgeschloß und ausbaubares Dachgeschloß]
- Grundflächenzahl [GRZ] nach § 17 BauNVO
- Geschloßflächenzahl [GFZ] nach § 17 BauNVO
- Dachneigung 36-40° [Satteldach] Hauptgebäude
- Dachneigung 36-40° [Satteldach] Garage m.Nebengebäude
- Hauptfirstrichtung
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- 0 offene Bauweise
- zwingende Garagenzufahrt



- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Fürstücknummer 29/2
- Flächen für Garagen
- Vorhandene Bebauung [Hauptgebäude]
- Vorhandene Bebauung [Nebengebäude]
- bestehende Entwässerungsanlage

IV. Satzung

Die Gemeinde Rohrenfels erläßt aufgrund der §§ 2, Abs. 19 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, Art.91, Abs. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art.91, Abs. 1 bis 4 i.V. mit Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977, der Verordnung über Festsetzungen im Bepanungsplan vom 22.09.1961 und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung) vom 30.07.1981 diesen Bepanungsplan als Satzung.

- e) Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat mit Schreiben vom 2.9.91 Nr. 30-610-3/2 gem. § 11 BauGB Rechtsversetzungen nicht geltend gemacht.
- Neuburg-Schrobenhausen, den 02.09.1991
Landratsamt
Reg.-Rätin
- f) Der genehmigte Bepanungsplan wurde mit Begründung ab 14.09.1991 in der Gemeindevorstellung Rohrenfels und in der Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a.d.Donau gem. § 12 Satz 1 BauGB öffentlich ausgestellt.
- Die Genehmigung und die Auslegung sind am 14.09.1991 an der Amtsfel bekannt gemacht worden. Der Bepanungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.
- Rohrenfels, den 16.10.1991
Heckl
(1. Bürgermeister)
- Bedarfsplan erstellt
Sehensand den 30.10.1990
Entwurfverfasser:

8858 Neuburg-Sehensand
Bauunternehmen
Paul Spitzmuller
Bauunternehmer
Sehensand 10 51 2 70 03
8858 Neuburg-Sehensand
Bauunternehmer
Paul Spitzmuller
Bauunternehmer
Sehensand 10 51 2 70 03

8858 Neuburg-Sehensand
Bauunternehmer
Paul Spitzmuller
Bauunternehmer
Sehensand 10 51 2 70 03
8858 Neuburg-Sehensand
Bauunternehmer
Paul Spitzmuller
Bauunternehmer
Sehensand 10 51 2 70 03